

versicherungspflichtigen Tätigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Kalender- bzw. Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung,
- b) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 59 Abs. 2 der Verordnung,
- c) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 62 der Verordnung

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Die Eintragungen zu Buchst. a erfolgen auf den Seiten „Urlaubs- und Lohnausgleichsansprüche, geleistete Überstunden“ jeweils unter Buchst. b und zu den Buchstaben b und c auf den Seiten „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Wird von den im Abs. 1 genannten Stellen Mütterunterstützung gemäß § 66 Abs. 1 oder § 70 der Verordnung gezahlt, sind Beginn und Ende der Zahlung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

(3) Von den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für die Versicherten, denen sie die in den Absätzen 1' und 2 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen. Bei Zahlung des Zuschusses zum Familienaufwand gemäß § 74 der Verordnung sind Beginn und Ende der Zahlung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

§ 58

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1977

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyfeuther

Anlage

zu § 24 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker	2
Autolackierer	4
Backofenbauer	4
Bäcker	3
Bandagist	2
Beizer und Polierer	4
Betonstein- und Terrazzohersteller	4

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Boots- und Schiffbauer	5
Böttcher	4
Brillenoptikschleifer	
a) Doppelfokus	2
b) Menisken	2
Brunnenbauer	6
Buchbinder	* 3
Buchdrucker (Drucker und Setzer)	3
Büchsenmacher	2
Büchsentilemacher	2
Bürsten- und Pinselmacher	2
Chemigraph	3
Chirurgiemechaniker	2
Christbaumschmuckmacher	3
Dachdecker	8
Damenschneider	2
Damenschneiderin	2
Darmsaiten- und Cutguttmacher	2
Diamantschleifer	3
Diamantwerkzeugschleifer	3
Drechsler	4
Dreher	4
Edelsteinschleifer	3
Elektroinstallateur	3
Elektromaschinenbauer	3
Elektromechaniker	3
Emaillieur	4
Feilenhauer	5
Feinmechaniker	2
Feinoptiker	* 2
Feintäschner	2
Feuerungsbauer	8
Flachglasschleifer	3
Fleischer	4
Formstecher (Metall und Holz)	3
Fotograf	3
Friseur	
a) Damen- und Herrensalon	2
b) Damensalon	3
c) Herrensalon	1
Galvaniseur	3
Gelbgießer	6
Gerber	3
Getreidemüller (bis 3 t tägliche Kapazität)	
a) Handesmüller	6
b) Lohnmüller	6
Glasapparatebläser	3
Glasapparatefeinschleifer	3
Glasaugenmacher	3
Glasbläser (auch Glanzglasspritzenschleifer, Kunstglasbläser)	3